

A. Einleitung: Das Einflußdreieck Liebe-Normen-Bevölkerungspolitik

Nach dem 30 jährigen Krieg, so wurde in Franken lange erzählt, habe der Fränkische Reichskreis 1650 folgenden Beschluß gefaßt: Jeder Mann solle sich künftig zwei Frauen nehmen, und auch Priester dürften heiraten! Inzwischen hat man darin längst eine Fälschung erkannt (FRANZ 1961, S. 48), so daß wir bei Ehen im christlichen Mitteleuropa wohl nie über legalisierte Zweierbeziehungen hinausdenken müssen. Gleichwohl bringt uns das hartnäckig geglaubte Gerücht drei Einsichten:

1. Es macht deutlich, daß der Hauptzweck einer Ehe darin gesehen wurde, für Nachwuchs zu sorgen. Aber nicht nur die Ausnahmesituation des 17. Jahrhunderts, als 40 % Bevölkerungsverlust auszugleichen waren, veranlaßte solches Denken. Unter anderem die Rügebräuche zeigen uns, wie rigide oft man auch später alte Jungfern, Junggesellen und kinderlose Paare zur Ordnung rief (HELLER 1987). Noch 1968 formuliert der BROCKHAUS, die Ehe führe „der Absicht nach zur Zeugung von Kindern“, habe also eng mit dem „Fortbestand der Gruppe und Gesellschaft“ zu tun. Von daher gelten auch bis heute z.B. homosexuelle oder lesbische Partner für unfähig zur Ehe.

2. Den keineswegs schon säkularisierten Menschen des 17. Jahrhunderts schien immerhin dieses vorstellbar: Um der Fortpflanzung und Arterhaltung willen müssen andere sittliche Normen, mögen sie sonst so unverrückbar sein wie das Monogamiegebot und das Priesterzölibat, gegebenenfalls zurückstehen.

3. Aus beidem folgt: Paarbildung war in der Vergangenheit niemals allein eine Sache der Liebenden. Die Liebesheirat als zweisame Kameradschaft wurde erst allmählich im 19. Jahrhundert bejaht (MATZ 1980, S. 11). Zuvor war das Zustandekommen einer Ehe abhängig von der Zustimmung höherer Gesellschaftsinstanzen. Klaus Jürgen MATZ (1980, S. 12) spitzt das auf den Satz zu: Seit dem Codex Hammurabi im 2. Jahrtausend vor Christus „war Eherecht immer zugleich auch Bevölkerungspolitik“.

Dabei hat sich das Entscheidungszentrum im Lauf der Geschichte zweimal verschoben:

Zu Anfang geschahen Gattenwahl und Ehepakt in der Regie der Familien und Sippen (BROCKHAUS V, 1968, S. 250; MATZ 1980, S. 12); Eigentumsfragen bzw. die Sicherung von Eigentum durch und für Nachkommen standen im Vordergrund. Noch um 1520 fanden, wie wir auf einem Holzschnitt Sebald Behams sehen können, Trauungen außerhalb der Kirche statt, d.h. vor der Kirchentür oder unter dem Brautportal; der Geistliche hatte gewissermaßen nur den Privatvertrag zu besiegeln (DENEKE 1971, S.96; WEBER-KELLER-MANN 1977, S.52).

Erst zur Neuzeit hin zog die Kirche die Hochzeitszeremonie an den Altar; die religiöse Handlung, vermerkt im Kirchenbuch, rückte in den Mittelpunkt. Die ab jetzt freigegebene

eheliche Sexualität wurde sakramental-sinnstiftend, bei Vermeidung einer Sünde, unter das Bibelwort gestellt „Seid fruchtbar und mehret euch!“ Der Kindersegen wurde als etwas Gottgewolltes definiert.

Seit dem 14./16. Jahrhundert wuchs aber auch der Einfluß des Staates auf das Ehwesen. Er baute sich zunächst in Allianz mit der Kirche auf, um schließlich im 19. Jahrhundert endgültig die Oberhand zu gewinnen. Kirchliche Bevormundung in die Schranken weisend, wurde im Deutschen Reich 1875 die standesamtliche Zivilehe eingeführt, in Österreich 1938 (BROCK-HAUS V, 1968, S. 259). Damit verlor freilich auch die Fortpflanzung ihren bisherigen Charakter als heiliger Auftrag. Wollte der Staat, weil weltliche Interessen es ihm nahelegten, die Geburtenrate erhalten oder steigern, mußte er fortan materielle Anreize aussetzen, z. B. Geldprämien, Steuervergünstigungen, Ehrenzeichen wie das NS-Mutterkreuz, Schwangerschaftsurlaub.

B. Heiratsbedingungen als Eingriff in die Fortpflanzung des Menschen

Mich interessiert hier nun die Umkehrung dieses prinzipiellen Zusammenhangs: Gibt es auch Situationen, in denen die genannten gesellschaftlichen Instanzen zum Zweck des Artenschutzes Paarbildung verhindern?

Aus moderner Sicht scheint für notwendig erklärte Geburtenkontrolle das Recht auf Heirat nicht zu berühren. Allerlei Verhütungsmittel vermögen die Fruchtbarkeit in der Ehe zu regulieren; China erzwingt sich z. Zt. auf diese Weise die Einkind-Familie. Neue Möglichkeiten also? Nein, auch frühere Generationen wußten bereits um ähnliche Praktiken, – übten Enthaltsamkeit, besaßen Drogen und Tränklein, kannten Kondome aus Tierblasen (IMHOF 1977, S.89). Aber: Sie anzuwenden verstieß damals noch revolutionärer gegen moraltheologische Grundsätze als heute, da Papst Johannes Paul II. für die von ihm jüngst abermals bekräftigte Enzyklika „*Humanae vitae*“ immer weniger Gefolgschaft findet. Eine Theorie geht dahin, daß ein großer Teil der Hexenprozesse des 15.-17. Jahrhunderts u. a. eben dieses alte Volkswissen um antikonzeptionell wirksame Pflanzen und Pülverchen zu vernichten suchte; ganz ausgerottet wurde es nie. Die einzige ideologisch saubere Lösung, die Kirche und Staat dagegenzusetzen hatten, um unerwünschten Schwangerschaften vorzubeugen, war radikal: Sie hieß Heiratsverbot. Es wurde außer Kraft gesetzt, was wir heute ein Grundrecht nennen. Es handelte sich dabei gewissermaßen um ein Paket in zwei Teilen: Nur wer zur Ehe zugelassen war, bekam „Starterlaubnis für ein legitimes Sexualleben“ (IMHOF 1977, S.86); voreheliche Geschlechtsbeziehungen hingegen wurden als Unzucht gebrandmarkt und unter Strafe gestellt.

Kurzes Sammeln genügt, um zu erkennen, daß im Lauf der (hier nur betrachteten) mitteleuropäischen Kulturgeschichte viele Menschen von solchen Heiratsbeschränkungen betroffen wurden. Gründe dafür gab es mehrere, und sie haben keineswegs alle mit dem zunächst angedeuteten ökologischen Gleichgewicht Mensch-Natur zu tun.

1. Gruppenspezifische Heiratshindernisse

Das Zölibat des katholischen Priesters, spätestens von Leo I. und Gregor I. im 5./6. Jahrhundert zur Pflicht erhoben, wurde und wird mit Matthäus 19, 10 ff. sowie dem 1. Korinther-

brief damit gerechtfertigt, daß der Geistliche sich ungeteilt an Gott hingeben und frei sein müsse für den Dienst an den Menschen (BROCKHAUS XX, 1974, S.727). Nimmt man hinzu, in welch ekstatischen Formen Nonnen einst ihre irdische Ehelosigkeit als Vermählung mit Christus feierten („Braut Christi“), könnte man das Zölibat vielleicht noch als subtile Variante des Monogamieprinzips verstehen.

Nicht mehr gilt das für eine andere Berufsgruppe, nämlich die Soldaten. Ehestand und Kriegsdienst schienen unvereinbar, weil der Soldat, ein pseudosoziales Argument, unbelastet in den Kampf ziehen und im Todesfall keine unversorgten Witwen und Waisen zurücklassen sollte. Ein württembergisches Generalreskript von 1729 legte daher eine zeitliche Schrittfolge fest: Man wolle die „zum Heurathen annoch untüchtigen jungen Purschen, vorhero in Kriegsdienste ziehen“. Länger dienende Militärpersonen hatten bis weit ins 19. Jahrhundert hinein an die Behörden ein Heiratsgesuch zu richten, das häufig abgelehnt wurde (WÄCHTERSCHÄUSER 1973, S.128; MATZ 1980, S. 31/32).

Schwerer zu erklären ist das sog. Inzestverbot, das Ehen unter nahen Verwandten untersagt und unter das Verdikt der Blutschande stellt. Gemeint sind, laut derzeit gültigem Ehegesetz § 4, vor allem Verbindungen in der Eltern-Kind-Deszendenz, zwischen Geschwistern sowie Verschwägerten in gerade Linie. Claude LEVI-STRAUSS (1966) hebt hervor, daß die dabei heute in erster Linie als Begründung genannte Furcht vor gesundheitlichen Erbschäden erst ziemlich spät, im 16. Jahrhundert, in die abendländische Literatur eingeführt wurde, obwohl der Inzest als solcher längst geächtet war. Zwar gab und gibt es nach seinen Feststellungen nirgendwo eine Kultur ohne Inzestvorschriften; doch schwanke von Gesellschaft zu Gesellschaft beträchtlich, welche Beziehung als inzestuös zu verurteilen sei; er nennt ein Endogamiegebiet auf Samoa, wo die ältere, aber nicht die jüngere Schwester den Bruder ehelichen darf. Von daher kann LEVI-STRAUSS weder an einen natürlichen Abscheu vor dem Inzest (im Sinn eines Instinkts) glauben noch an vorwissenschaftliche Erfahrungen, aus denen man zu entscheiden gelernt habe, was eugenisch gut oder gefährlich sei. Die Psychoanalyse habe vielfältige Wünsche nach dem Inzest entdeckt. Und auch dem Gedanken, das Inzestverbot sei eine kulturelle Einrichtung zum Schutze des Sexualtriebs, der bei langer Zusammengeöhnung etwa seit Kindertagen zu erlahmen drohe, widersprächen empirische Beobachtungen. Für LEVI-STRAUSS ist das Inzestverbot letztendlich ein merkwürdiges Zwischenglied, ein „Prozeß, mit dem die Natur sich selbst überwindet“ und Kultur herbeiführt.

Ein Fall blanker Ideologie waren 1935-1945 die Nürnberger Gesetze, mit denen die NS-Strategen den Begriff der Blutschande zur Rassenschande ausdehnten. Verhindert werden sollte die Vermischung von Ariern und Nichtariern; Schaubilder klärten auf, bei welchem Anteil jüdischen Blutes die Ehe mit einem/einer Deutschen unmöglich, bei welchem immerhin genehmigungspflichtig war. Es ging, so hieß es, um die „Reinerhaltung“ eines biologisch gedachten Staatsvolkes und die Absonderung einer als schädlich verdächtigten ethnischen Minderheit (FROSCHAUER/GEYER 1988, S. 36-43).

Einmalig waren solcherart motivierte Heiratsverbote nicht. Zu allen Zeiten, jüngst noch immer im Apartheidstaat Südafrika, war das uneingeschränkte Connubium ein wichtiger Anzeiger, ob bestimmte ethnisch-religiöse Gruppen im Gesamtstaat gleichgestellt waren. Der weltanschauliche Ansatz läßt ferner daran denken, wie lange auch Mischehen zwischen

Katholiken und Protestanten von beiden Kirchenobrigkeiten bekämpft wurden, also Konfessionsunterschiede de jure der Eheschließung im Wege standen.

Unterhalb der Behörden, mehr im Kraftfeld der Familien und Suborganisationen, sollten die sog. Mesallianzen vermieden werden. Den väterlichen Segen erbat oft vergebens, wer als Großbauernsohn eine Häuslerstochter liebte, also das Prinzip reich zu reich mißachtete, wer sich mit Kindern der „unehrlichen“ Schäfer, Abdecker, Bader, Weber usw. einließ, wer als Offizier oder Adeliger bei der Partnerwahl den „Comment“ verletzte. Scheute einer gleichwohl nicht vor dem Skandal zurück, drohten ihm Enterbung und Ausschluß aus der jeweiligen Standesgruppe. Wir erinnern uns an die englische Prinzessin Margaret, die auf ihren Major Townsend verzichten mußte, weil dieser geschieden war, an ihren Onkel Edward VIII., der wegen seiner Amerikanerin als König abdankte oder an den deutschen Reichskriegsminister v. Blomberg, der nach seiner Heirat mit einer ehemaligen Prostituierten 1938 den Dienst quittieren mußte. Solche Sanktionen hatten höchst abschreckende Wirkung. In vielen Gegenden war der Konsens der Eltern sogar schriftlich vorzulegen. Und noch in jüngster Zeit hatten lutherische Pfarrer in Bayern ihre Verlobten den Kirchenoberen vorzustellen, was insgeheim eine Prüfung der charakterlichen Tauglichkeit und geistlich-caritativen Ebenbürtigkeit bedeutete.

Es ist wie bei allen historischen Prozessen: Ehebarrieren wie die letzterwähnten werden heute zumeist emanzipiert übersprungen, neue kommen auf, – so z.B. durch das aktuelle Scheidungsrecht. Versorgungszahlungen an den wirtschaftlich schwächeren Ex-Partner, den der Staat damit vorrangig in seinen Schutz nimmt, erschweren die Zweitehe. Die Furcht vor knebelnden finanziellen Dauerlasten, falls die Ehe scheitert, läßt viele überhaupt zögern, die oft schon alte „Beziehungskiste“ standesamtlich zu legalisieren. Nach 1945 gab es mit ähnlichen Vorbehalten die sog. Onkelehen der Kriegerwitwen, die ihrer Hinterbliebenenrente nicht verlustig gehen wollten.

Und noch ein Minimumfaktor: Heiratsfähigkeit ist abhängig von Volljährigkeit: In der BRD, Stand 1968, muß der Mann 21, die Frau wenigstens 16 Jahre alt sein, – Zahlen, die sich wohl daran orientieren, wann man früher ökonomisch selbstverantwortlich sein konnte. Mit Zustimmung der Eltern und Vormundschaftsgerichte war diese Schwelle freilich zu allen Zeiten absenkbar. Wie Kinderhochzeiten im deutschen Mittelalter sowie in außereuropäischen Kulturen reichlich lehren, konnte dabei, besonders bei dynastischen Interessen, sogar das Datum der Geschlechtsreife unterschritten werden. Fehlte ein solch vormundschaftlicher Dispens, mußten die Minderjährigen warten.

Hier können wir nun ein erstes Zwischenfazit ziehen! Allen bisher genannten Konstellationen, die persönliche Glücksvorstellungen scheitern ließen, ist eines gemeinsam: Sie bedeuteten ein Ehehemmnis, aber kein absolutes Heiratsverbot. Das Hindernis – Inzest, Priesterberuf, Rasseschränken, Mesalliance – war, zynisch gedacht, zu umgehen, wenn man sich nur einen anderen, einen richtigeren Partner wählte und sich damit der „Ordnung“ unterwarf. Wehrpflichtige und Minderjährige konnten geduldig sein.

2. Heiratsalter als Geburtenregulativ

Unfreiwillige Verzögerungen des Heiratstermins aber führen gedanklich noch weiter: Je später Paare zur Hochzeit kamen, desto weniger rechtmäßige Kinder waren zu erwarten; es verkürzte sich die „generative Eheperiode“ (MATZ 1980, S. 244). Aus der Sicht der Herrschenden hieß das, man konnte Bestimmungen über das Heiratsalter – dem Wesen nach ein befristetes Heiratsverbot – als Schraube benutzen, um die Geburtenzahl zu regulieren und den Nahrungsspielraum der Lebenden zu sichern. Seit alters handelten so die Handwerkerzünfte, indem sie einen Gesellen erst dann zur Heirat kommen ließen, wenn eine Meisterstelle (und damit eine Witwe oder Töchter!) freigeworden war. Bauernregel war, daß der Erbe mit der Verehelichung bis zur Hofübergabe warten mußte. Und nicht anders wollte der Matrikelparagraph im bayerischen Judenedikt von 1813 die Familienzahlen konstant halten. – Im ausgehenden 17. Jahrhundert wird zunächst allgemein gegen frühe Ehen Stimmung gemacht. Dann folgten Gesetze: Württemberg verordnete 1733, daß sich niemand vor dem 25. Lebensjahr verehelichen dürfe (MATZ 1980, S. 32); dieselbe Untergrenze legten Kurmainz und Hessen-Darmstadt fest. Für ein Dorf bei Augsburg hat man um 1840/70 sogar tatsächliche Durchschnittswerte von über 30 Jahren errechnet (Männer 33, Frauen 30; MATZ 1980, S. 243). Aber auch innerhalb kleinerer, mehr informeller Gruppen, die nichts schriftlich kodifizierten, prägten sich offenbar solche Regelungen aus. IMHOF (1977, S. 91) berichtet von einer Kolonistensiedlung in Massachusetts, wo in der Landnahmezeit um 1730 das durchschnittliche Heiratsalter der Frauen bei 19,5 Jahren lag, um dann bei fortschreitender Bodenverknappung auf 25,5 Jahre anzusteigen. Gelegentlich ritualisierte sich Sinn auch zur Sitte, z.B. dahingehend, daß jüngere Geschwister nicht vor den älteren heiraten durften. Jede Manipulation mit dem Heiratsalter diente der Nachwuchsbegrenzung, war also – individuell oder kollektiv betrieben – Bevölkerungspolitik.

3. Generelle Heiratsverbote für Unterschichten im 18./19. Jahrhundert

Bevölkerungszunahme in einem Maß, das nachdenkliche Zeitgenossen, insbesondere die Malthusianer, eine Katastrophe fürchten ließ, setzte in Deutschland etwa ab 1760 ein. Die zuvor im Sinn merkantilistischer Wirtschaftstheorie erwünschte Peuplierung, wir sprachen eingangs davon, drohte nun in Übervölkerung umzuschlagen. Agrarisch-protoindustrielle Wirtschaftsformen konnten die Massen nicht auffangen. Man kann es daher den Fürsten nicht verargen, daß sie nun mit derselben aufklärerisch-polizeistaatlichen Rigorosität, mit der sie auch andere Fragen anpackten, die Geburtenziffern wieder zu drosseln suchten. Das Heiratsverbot als letztlich einziges aufzwingbares Mittel bekam nun eine vorrangig sozioökonomische Funktion und wurde ausgeweitet wie niemals zuvor. Jetzt wurde wirklich Menschen auf Lebenszeit der Weg zu Ehe und Kindern versperrt! Jedoch traf es nicht alle Schichten gleich; Zielgruppe waren die Armen. Jedes Ehebegehren war den zuständigen Behörden vorzutragen, und deren Richtschnur, zuzustimmen oder abzulehnen, war die Mutmaßung, ob das Paar samt seinen künftigen Kindern vielleicht eines Tages der öffentlichen Armenkasse zur Last fallen könnte. Im Fürstbistum Bamberg wurde ein Vermögensnachweis von mindestens 200 fl. Bargeld verlangt; Dienstboten und Handwerksgesellen schloß man, schon 1731, generell von der Ehe aus (HELLER 1981, S. 21). Im Kurfürstentum Bayern 1780 lautete

der entscheidende Satz, die obrigkeitliche Erlaubnis zur Heirat sei „nur nach sorgfältiger Prüfung der Leumundsverhältnisse und des Nahrungsstandes des Bewerbers und mit Zustimmung der beteiligten Gemeinde“ zu gewähren (MATZ 1980, S.33). Der „gesicherte Nahrungsstand“, glaubhaft zu machen durch Besitz, Geld oder einen vielversprechenden Beruf, wurde zum Hauptkriterium für das volle Bürgerrecht, das Ansässigmachung und Heirat umfaßte.

Den geistigen Hintergrund dieser einseitig gegen die Mittellosen gerichteten Ehe- und Bevölkerungspolitik legt eine Bemerkung des Bamberger Beamten Benignus PFEUFER 1792 offen: „So gewiß eine Klasse Menschen seyn muß, die blos als Dienstleute oder Tagelöhner dem Hof oder Güterbesitzer an die Hand arbeitet, so schädlich wird diese Klasse, wenn sie übersetzt ist. Betteln, Streunen, Stehlen . . . ist hievon die natürlichste Folge“ (HELLER 1971, S.165). Armut galt als Makel, als Zeichen zugleich moralischer Verkommenheit. Mit dieser These ließ sich bestens rechtfertigen, weshalb es geradezu Pflicht sei, solchen Pöbel an der Fortpflanzung zu hindern. Geistliche Landesherren und weltliche Fürsten werteten und handelten da ziemlich gleich.

Eine Zäsur brachte die Herrschaft Napoleons über Süddeutschland; zur „égalité“ der Französischen Revolution gehörte auch die volle Heiratsfreiheit. Dekrete des württembergischen Königs oder des bayerischen Ministers Montgelas beseitigten mit einem Schlag sämtliche Standesunterschiede in der Behandlung von Eheswilligen; nur mehr Verbrecher galten weiterhin als eheunwürdig. Die an Frankreich angrenzenden süddeutschen Staaten, z.B. das Großherzogtum Hessen, und ebenso Preußen blieben auch nach der napoleonischen Ära konsequent bei dieser Linie. Andere hingegen, zumal die süddeutschen Agrarstaaten Württemberg und Bayern, kehrten ab 1830 aus neuer Angst vor überschnellem Bevölkerungswachstum abermals zu Einschränkungen der Ehefreiheit zurück. Württemberg hat allein zwischen 1852 und 1863 8.158 (=6%) Anträge abgewiesen (MATZ 1980, S.206). Geradezu paradox wurde die Situation im Königreich Bayern, das seine Restriktionen nur für den rechtsrheinischen Landesteil verfügte, in der Pfalz aber liberal darauf verzichtete. Die somit offensichtliche Rechtsungleichheit in ein- und demselben Land wurde dadurch noch vergrößert, daß die Einzelfall-Entscheidung nicht einer höheren Instanz oblag, sondern den einzelnen Gemeinden, weil das sog. Armenwesen Kommunalangelegenheit war. Welches Einkommen für ausreichend zur Ehe erachtet wurde, konnte daher von Ort zu Ort verschieden sein. Ein Ehegesuch, das hier abschlägig beschieden wurde, konnte vielleicht – Glück, Bittstellerei, Nachfragen überall – schon in der Nachbarstadt passieren, mit eine Ursache für die große Mobilitätsbereitschaft der Zeit (MATZ 1980, S. 228). Interessant ist, daß neben den alten Argumenten von der begrenzten landwirtschaftlichen Tragfähigkeit des Staates, der Überbesetzung der Handwerksberufe, der Erschöpfung der Fürsorgekassen und der Schuldhafteit von Armut nun von den Befürwortern der Heiratsbeschränkungen noch ein neues ins Spiel gebracht wurde: Von übermäßig anschwellenden Pauperschichten (Tagelöhner, Fabrikarbeiter!) drohe womöglich die Revolution, der Sturz der Monarchien. Das Eheverbot für die sozial Deklassierten war also auch ein Geschütz gegen Karl Marx!

Erst als es der aufblühenden Industrie an Arbeitskräften mangelte (MATZ 1980, S. 164), in Bayern 1868 mit dem „Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt“, gab der Staat

seine Politik der sozial determinierten Heiratsverbote auf. Als dem Standesamt vorzulegen-
des formales Dokument, das den Finanzkammern Gebühren eintrug, war der sog. Heirats-
konsens allerdings auch später noch (Bayern bis 1916) einzuholen, insbesondere von den
Staatsbediensteten (MATZ 1980, S. 173).

C. Folgewirkungen

Natürlich waren all diese Paragraphen wider den Paarungstrieb des Menschen in der Praxis
nie voll durchsetzbar. Mancher mitleidige Pfarrer nahm Trauungen vor, obwohl es der Ob-
rigkeit mißfiel (MATZ 1980, S. 84). Gerügt wurde die „Fahrlässigkeit“ und wohl auch Be-
stechlichkeit diverser Beamter (HELLER 1971, S. 174; MATZ 1980, S. 31). Viele Betroffene
nutzten die territoriale Zersplitterung Deutschlands im 18. Jahrhundert, gingen in ein Aus-
land, wo das Heiratsrecht weniger streng gehandhabt wurde, wie z. B. in zahlreichen Reichs-
ritterschaften (HELLER 1971). Im 19. Jahrhundert waren unerfüllte Heiratswünsche eine der
Triebfedern für die massenhafte Auswanderung nach Amerika. Und berühmt war noch vor
einer Generation die Schmiede im schottischen Gretna Green als Heiratsparadies der Minder-
jährigen.

Vor allem aber häufte sich im Lande selbst die Sünde, d. h. in der Sprache der Zeit die „Un-
zucht“, das „Konkubinat“, die Existenz von „Winkelhehen“ (BROCKHAUS VIII, 1969,
S. 336), die Niederkunft mit „Bastarden“ (MATZ 1980, S. 235 ff). Nicht genug, daß religiöse
Menschen ihre zwar nicht ehewidrigen, aber eben doch illegitimen Geschlechtsbeziehungen
oft selbst als schwere seelische Bürde empfanden: Der Staat reagierte darauf mit Fornika-
tionsstrafen, die immer drakonischer wurden. Noch zu Zeiten von ZEDLERs Universallexi-
kon (1734) ließ sich offenbar mit einer bereits bestehenden Schwangerschaft die Hochzeit er-
zwingen (MATZ 1980, S. 32); die Ehrenstrafen, etwa daß solche Brautpaare bei der Trauung
den Strohkranz tragen mußten oder statt vor versammelter Gemeinde nur in der Betstunde
oder im Lochgefängnis kopuliert wurden (WÄCHTERSCHÄUSER 1973, S. 132, HELLER
1981, S. 20), waren vergleichsweise milde. Mitte des 18. Jahrhunderts wurden den Unkeu-
schen, wenn ihr Verhältnis Folgen hatte, saftige Geldbußen oder auch Haft auferlegt, ohne
daß sie ihr Ziel erreichten (HELLER 1981). Wenig später entzog man ihnen darüber hinaus
wie Kriminellen das Bürgerrecht und schob sie ins Ausland ab, was – insbesondere für die
Frauen – einem Sturz in Elend und Bettlertum gleichkam. Um dieser Schande und dem ent-
setzlichen Schicksal der Landesverweisung zu entgehen, suchten daher viele ledige Mütter
ihre Schwangerschaft zu verbergen und ihr Kind gleich nach der Geburt heimlich zu töten.
Die Häufung solcher Kindesmorde (WÄCHTERSCHÄUSER 1973, S. 113 ff.) rief auch Pesta-
lozzi („Über Gesetzgebung und Kindermord“, 1781) und die Dichter des Sturm und Drang
(z. B. Wagner „Die Kindermörderin“) auf den Plan, die aber nicht die Täterinnen mit dem
Gretchenmotiv anklagten, sondern neben ihren Buhlen den Staat, der u. a. mit seiner un-
menschlichen Ehegesetzgebung der wahre Urheber des Verbrechens sei (WÄCHTERS-
CHÄUSER 1973, S. 127/128).

Ihrer Absicht wurde diese harsche Strafjustiz nicht gerecht; es gab trotzdem, wenngleich
vielleicht etwas gebremst, viele uneheliche Kinder. Für Teile Frankens läßt sich um 1811/12
eine Unehelichenquote von 25% errechnen (HELLER 1981, S. 21)! Damit war auch der Sinn

der am Nahrungsstand bemessenen Heiratsverbote letztlich ad absurdum geführt. Dieselbe Quote begleitet die zweite Phase der Ehebeschränkungen im 19. Jahrhundert (BOLTE 1967, S.133; MATZ 1980, S.245-251; MITTERAUER 1983, S.25-27). Allerdings versuchte die Obrigkeit jetzt nicht mehr, mit Strafen die Moral der bigotten Kreise aufrechtzuerhalten; das Faktum wurde gewissermaßen als systemimmanent hingenommen. Gewinn aus den Eheverweigerungen hatten einzig die Gemeindekassen, die sich um die Not solcher Einwohner und ihrer „Bälger“ nicht zu kümmern brauchten (dazu skeptischer MATZ 1980, S.262/264).

D. Zusammenfassung

In den wenigsten Fällen scheinen sich Heiratsverbote gegen die Paarbildung als solche gerichtet zu haben. Vielmehr wurde im Lauf der (mitteleuropäischen) Kulturgeschichte das Institut der Ehe in vielfältiger Weise dazu benutzt, um aus der Sicht des Kollektivs unwillkommene Fortpflanzung zu verhindern, – sei es aus quantitativen oder auch qualitativen Gründen. Allerdings galten die Einschränkungen nie gleichzeitig für alle Individuen eben dieser Gesellschaft. Heiratsverbote bedeuteten zugleich einen Selektionsprozeß, der Teilgruppen begünstigte, andere hingegen unterdrückte.

Literatur

- BOLTE, Karl Martin: Deutsche Gesellschaft im Wandel. – 2. Aufl. Opladen 1967.
 BORSCHIED, Peter/TEUTEBERG, Hans J. (Hg.): Ehe, Liebe, Tod. – Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 1. Münster 1983.
 BROCKHAUS-Enzyklopädie: Bd. 5, 8 u. 20. – Wiesbaden 1968, 1969 bzw. 1974.
 DENEKE, Bernward: Hochzeit. – Bilder aus deutscher Vergangenheit Bd. 31. München 1971.
 FRANZ, Günther: Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk. – Stuttgart 1961.
 FROSCHAUER, Hermann/GEYER, Renate: Quellen des Hasses. Aus dem Archiv des „Stürmer“ 1933-1945. – Ausstellungskataloge d. Stadtarchivs Nürnberg 2. 1988.
 HELLER, Hartmut: Die Peuplierungspolitik der Reichsritterschaft als sozialgeographischer Faktor im Steigerwald. – Erlanger Geographische Schriften 30. 1971.
 HELLER, Hartmut: Die Frau als Glied der Gesellschaft. Demographische und volkswissenschaftliche Befunde zum 16.-19. Jahrhundert in Franken. – Zs. Frankenland Sonderheft. Würzburg 1981. S.17-28.
 HELLER, Hartmut: Zur Erziehungs- und Kontrollfunktion von Rügebräuchen. – Matreier Gespräche 1987 (Manuskript).
 IMHOF, Arthur E.: Einführung in die Historische Demographie. – München 1977.
 LEVI-STRAUSS, Claude: Natur und Kultur. Das Inzestproblem. – W.E.Mühlmann/E.W. Müller (Hg.), Kulturanthropologie. – Köln/Berlin 1966. S.80-107.
 MATZ, Klaus-Jürgen: Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts. – Industrielle Welt Bd.31. Stuttgart 1980.
 MITTERAUER, Michael: Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa. – München 1983.
 PEUCKERT, Will-Erich: Ehe. Weiberzeit-Männerzeit-Saeterhe-Hofeche-Freie Ehe. – Hamburg 1955.
 WÄCHTERSCHÄUSER, Wilhelm: Das Verbrechen des Kindesmordes im Zeitalter der Aufklärung. – Quellen u. Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 3. Berlin 1973.
 WEBER-KELLERMANN, Ingeborg: Die Familie. – Frankfurt/Main 1977.
 ZEDLER, J.H.: Grosses Vollständiges Universal-Lexikon. – Bd.8.Halle/Leipzig 1734 (Reprint Graz 1961).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Matreier Gespräche - Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft Wilheminenberg](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [1989a](#)

Autor(en)/Author(s): Heller Hartmut

Artikel/Article: [Heiratsverbote 66-73](#)